

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 09.11.2021**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Beschluss-Nr. 1265/V vom 17.03.2021
Feuerwehrezufahrt für die Grundstücke Ortlerweg 29a-e
Drucksachen-Nr. 2127/V
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadträtin Maren Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der
Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage
zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die
Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** ./.
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** ./.
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 1265/V vom 17.03.2021
Feuerwehrezufahrt für die Grundstücke Ortlerweg 29a -e
Drucksachen-Nr. 2127/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 17.03.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, die Feuerwehrezufahrt für die Grundstücke Ortlerweg 29a-e optisch so zu gestalten, dass die frei zuhaltende Fläche nicht nur durch den leicht zu übersehenden abgesenkten Bordstein erkennbar ist. Dies würde beispielsweise durch eine auf der Feuerwehrauffahrt aufzubringende Straffierung oder anderweitige Bodenmarkierungen erfüllt, ohne das weitere Schilder aufgestellt werden müssten.“

Hierzu wird berichtet:

Im Bereich der Zufahrt zu den Häusern 29a-e im Ortlerweg ist rechtsseitig deutlich sichtbar in dominanter Position das Schild „Feuerwehrezufahrt“ angebracht. Damit ist entsprechend § 12 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Halten im Bereich der Zufahrt unzulässig.

Zusätzlich ist ausgehend von der benannten Zufahrt bis zur Mitte der Rasengittersteine vor dem Gebäude mit der Hausnummer 31 im Ortlerweg der Gehweg abgesenkt. Dies zieht ein Parkverbot vor der Absenkung im Sinne von § 12 Abs. 3 StVO nach sich.

Es ist für den kundigen Verkehrsteilnehmenden im Bereich der Feuerwehrezufahrt aus den genannten Gründen klar ersichtlich, wo das Halten bzw. Parken nicht gestattet ist. Eine mangelnde Erkennbarkeit der verkehrlichen Bedingungen ist nicht festzustellen.

Das Straßen- und Grünflächenamt hat die im Beschlusstext formulierte Forderungen nach einer optischen Umgestaltung geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin